

§ 7

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens jährlich schriftlich mit einer Einladung von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzlich, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
- b) Satzungsänderungen
- c) Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes
- d) Sonstige, ihr durch die Satzung zugeteilte Aufgaben

§ 10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 20 Tagen schriftlich einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder beschließen.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beisitzer.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes sind jährlich auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind beide einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seiner Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.